

Gemeindewahlbehörde: **GRESTEN-LAND**
Verwaltungsbezirk: **SCHEIBBS**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

**der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der
Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist**

Für die am **26. Jänner 2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende **2** Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel 1 – Großteil der Katastralgemeinde Oberamt und Schadneramt sowie zur Gänze die Katastralgemeinde Unteramt		
Wahllokal: Gemeindeamt Gresten-Land, Friedhofgasse 4, 3264 Gresten		
Verbotszone: 20 Meter im Umkreis des Wahllokales		
Wahlzeit:	Beginn: 07:30 Uhr	Ende: 15:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel 2 – Teile der Katastralgemeinde Oberamt und Schadneramt		
Wahllokal: Gasthaus Harreither (Manfred Teufel), Oberamt 76, 3341 Gresten-Land		
Verbotszone: 20 Meter im Umkreis des Wahllokales		
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 14:00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n) ¹⁾	09:00 Uhr	14:00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Gresten, am 14. Oktober 2024



Der Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde

Eiril Buxhofer

Angeschlagen am: 14.10.2024

Abgenommen am:

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.